

# Steueroptimale Gestaltung von Kauf und Verkauf von Unternehmen

## Inhalt

Allgemeines .....	2
Nachfolgeprobleme .....	2
Personengesellschaft.....	2
Juristische Personen .....	3
Unternehmenssteuerreform II .....	4
Schlussfolgerungen.....	4

## Allgemeines

Die Steuerfolgen bei Kauf- und Verkaufstransaktionen von Unternehmen können sich stark voneinander unterscheiden, je nachdem, ob:

- eine Juristische Person oder eine Personengesellschaft vorliegt
- ein Share Deal oder ein Asset Deal vorgenommen wird
- ein Verkauf oder eine Schenkung beabsichtigt wird

Für die Analyse der Steuerfolgen muss folglich geprüft werden:

- welche Rechtsstruktur gegeben ist
- was der Gegenwert für den Verkauf ist
- welche Steuern betroffen sein können

Folgende Steuerarten gilt es dabei zu beachten:

- Einkommens- und Gewinnsteuern
- Vermögens- und Kapitalsteuern
- Grundstücksgewinnsteuern
- Handänderungssteuern
- Verrechnungssteuern
- Stempelabgaben (Emissionsabgabe und Umsatzabgabe)
- Mehrwertsteuern
- Erbschafts- und Schenkungssteuern

## Nachfolgeprobleme

Vielfach ist die Struktur des eigenen Betriebes über die Jahre falsch aufgebaut worden (schwere, schlecht verkäufliche Gesellschaft). Der Regelung der Nachfolge wird zu wenig Zeit eingeräumt und sie wird zu spät in Angriff genommen. Dadurch sind sinnvolle steuerliche Massnahmen nicht mehr möglich. Insbesondere wird es schwer, die zu veräussernde Gesellschaft durch steueroptimale Massnahmen "schlank" zu machen (z.B. Entnahme der Liegenschaft, Überführung der nicht betriebsnotwendigen Mittel, Umwandlung in juristische Person etc.).

Eine Steueroptimierung beinhaltet jedoch klar solche Massnahmen, die dafür sorgen, dass der Betrieb "schlank" gehalten und das Privatvermögen aufgebaut wird.

## Personengesellschaft

Liegt eine Personengesellschaft vor, so werden die Einkommen (auch die Verkaufsgewinne) zusammen mit dem übrigen Einkommen im Jahr der Erzielung der Einkommenssteuer besteuert. Dies hat eine entsprechende, unerwünschte Progressionswirkung. Zu beachten ist insbesondere auch die Sozialversicherung (AHV/IV/EO), die auf dem Verkaufsgewinn anfällt. Diese ist mit 9.7 % nicht unbeachtlich und in den meisten Fällen nicht rentenbildend.

Der Gewinn aus dem Verkauf der eigenen Unternehmung wird damit mit zwischen 33 – 50 % (je nach Kanton/Gemeinde) belastet. Ein Spezialproblem ist dabei die sogenannte Überführung der Geschäftsliedenschaft ins Privatvermögen. Hier wird in den meisten Kantonen und beim Bund steuerlich abgerechnet, wie wenn die Liedenschaft veräussert würde, obwohl keine Mittel zufließen (da kein Verkauf vorliegt). Die Ausnahme bildet dabei die unter Punkt 5 erwähnte Unternehmenssteuerreform II privilegierte Besteuerung bei Aufgabe der selbständigen Geschäftstätigkeit.

## Juristische Personen

Liegt eine juristische Person vor bestehen folgende Problemkreise, die die Steuerfolgen beeinflussen:

- wirtschaftliche Doppelbelastung (Besteuerung Gewinn in der juristischen Person und bei Ausschüttung beim Aktionär)
- steuerfreier Kapitalgewinn bei Verkauf der Beteiligungen versus steuerbaren Gewinn in der juristischen Person bei Verkauf von Assets aus der juristischen Person

Der Verkäufer wird natürlich beabsichtigen, einen steuerfreien Kapitalgewinn durch Verkauf der Beteiligungen zu erzielen. Dies ist möglich, wenn es sich bei den Beteiligungen um Privatvermögen handelt, denn nur auf solchem kann der steuerfreie Kapitalgewinn erzielt werden.

Dem steht gegenüber, dass der Käufer dieses Interesse nicht teilt, da er lieber die Aktiven und Passiven erwirbt, weil er darauf wieder abschreiben kann und nicht die latenten Steuern auf nicht ausgeschütteten Gewinnen übernimmt.

Ein weiteres Problem ist die sogenannte indirekte Teilliquidation, die in der Praxis des Steuerrechts und mittlerweile auch in die Gesetzgebung Eingang gefunden hat.

Einfach gesagt führt die Anwendung dieser Praxis dazu, dass der Verkäufer keinen steuerfreien Kapitalgewinn auf dem Verkauf seiner Beteiligung erzielt, wenn:

- der Käufer den Kaufpreis durch Mittel der gekauften Gesellschaft bezahlt
- der Verkäufer daran mitgewirkt hat
- und die Beteiligung aus dem Privatvermögen ins Geschäftsvermögen veräussert wird

In den vergangenen Jahren hat diese Praxis vielfach zur Verhinderung des steuerfreien Kapitalgewinns geführt. Daneben gibt es noch weitere Steuerfallen, die dazu führen, dass mit dem Verkauf von Beteiligungen kein steuerfreier Kapitalgewinn erzielt werden kann:

- gewerbsmässiger Wertschriftenhandel (kein Verkauf von Privatvermögen)
- Immobiliengesellschaft wird veräussert (Grundstückgewinnsteuer fällt an)
- Mantelhandel (wird wie Liquidation und Neugründung behandelt)

Wird eine Beteiligung aus einer juristischen Person veräussert kann über den Beteiligungsabzug ebenfalls ein steuerfreier Kapitalgewinn erzielt werden. Allerdings ist dieser Gewinn noch nicht bis zum Aktionär ausgeschüttet.

Tritt eine juristische Person als Käuferin auf, stellt sich die Frage, wie die Zins- und Amortisationskosten steueroptimal eingesetzt werden können. Eine sogenannte Akquisitionsholding hat aus dieser Sicht Vor- und Nachteile, wird aber oft für solche Transaktionen eingesetzt.

Eine weitere Frage stellt sich bezüglich allfällig vorhandener Verlustvorträge in einer erworbenen Gesellschaft. Im Gegensatz zur Personenunternehmen können diese in der juristischen Person grundsätzlich übernommen werden. Dies jedoch nicht in jedem Fall (z.B. Mantelhandel, Steuerumgehung etc.).

## Unternehmenssteuerreform II

Die Unternehmenssteuerreform II beabsichtigt unter anderem auch die steuerliche Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Insbesondere sind die gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation, die reduzierte Besteuerung bei Geschäftsaufgabe im Alter von 55 Jahren und der Aufschiebung der Besteuerung bei Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen zu erwähnen.

In einer ersten Phase wurden die Themen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung geregelt. Die letzten Massnahmen wurden per 1.1.2011 umgesetzt. Dabei sind folgende Massnahmen zu beachten:

- Kapitaleinlageprinzip
- Beteiligungsabzug bei 10 %-Beteiligung oder 1 Mio. Verkehrswert (bei Dividenden) bzw. bei 10 %-Beteiligung und einem Jahr Haltedauer (bei Kapitalgewinnen)

Massnahmen für Personengesellschaften:

- Privilegierte Liquidation
- Aufschiebung für Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen
- Bewertung Beteiligungen im Geschäftsvermögen
- Aufschiebung bei Besteuerung von Unternehmen im Erbgang
- Aufschiebung bei Verpachtung von Betrieben
- Erweiterung der Ersatzbeschaffungsmöglichkeiten

## Schlussfolgerungen

Steuern sind nicht das einzige Kriterium, das einen Verkauf beeinflusst. Aber die Folgen einer falschen Umsetzung können für den bisherigen Inhaber verheerende Auswirkungen haben. Am schlimmsten sind diese Fälle, bei denen keine Mittel fliessen (z.B. Überschreibung von Liegenschaften in das Privatvermögen), dennoch aber diverse Abgaben (Sozialabgaben und diverse Steuern) fällig werden und diese aus den vorhandenen Mitteln beglichen werden.

Daher ist eine Planung unerlässlich und lohnt sich in jedem Fall.